

4988/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Haller  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie  
betreffend Auszahlung der Familienbeihilfe für passagere Pflegeeltern

Pflegefamilien übernehmen kurz - oder langfristig die verantwortungsvolle Aufgabe der Erziehung und Betreuung von Kindern, deren leibliche Eltern oder Verwandte aus unterschiedlichen Gründen für kürzere oder längere Zeit nicht in der Lage sind dafür zu sorgen. Die leiblichen Eltern des Kindes behalten ihre Rechte und Pflichten, können Kontakt mit dem Kind haben oder auch die Rückgabe des Kindes anstreben. Nach Auskunft passagerer Pflegeeltern, die die Betreuung eines Kindes meist innerhalb kürzester Zeit übernehmen müssen, erhalten sie ein Pflegegeld und einen Kostenersatz für den erhöhten Aufwand, jedoch keine Familienbeihilfe für die Zeit der Betreuung.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß passagere Pflegeeltern für die Zeit der Betreuung eines Pflegekindes keinen Anspruch auf Auszahlung der Familienbeihilfe haben und wenn ja, inwieweit ist diese Maßnahme mit § 2(2) FLAG vereinbar?
2. Welche sind die konkreten Kriterien dafür, daß Pflegeeltern eine Anspruchsberechtigung auf Auszahlung der Familienbeihilfe erlangen können?
3. Wird die Anspruchsberechtigung auf Auszahlung der Familienbeihilfe für passagere Pflegeeltern für die Zeit der Betreuung eines Pflegekindes seitens der Finanzämter österreichweit gleichermaßen gehandhabt und falls nein, warum nicht?
4. Werden Sie konkrete Maßnahmen setzen, um die Anspruchsberechtigung auf Auszahlung der Familienbeihilfe für die Zeit der Betreuung eines Pflegekindes auch auf passagere Pflegeeltern auszudehnen?